



Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
Band 42-43 (1963)

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Rom

Copyright



Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Fragen sind jetzt in einem Bande zusammengefaßt (Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Göttingen 1961). Die letzte Abhandlung behandelt aus der heutigen Situation „die geschichtliche Stellung der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung“.

Der Romanist Hans Peter vergleicht in „Actio und Writ“ (Tübingen 1957) das Klagensystem des klassischen römischen Edictum perpetuum mit dem System der writs oder brevia, das in England, dessen Rechtsentwicklung bekanntlich kaum vom römischen Recht beeinflusst ist, im hohen und späten Mittelalter entwickelt und ausgebaut worden ist. Er liefert damit einen Beitrag zu der Frage, wie weit sich in zeitlich und örtlich auseinanderliegenden Bereichen vergleichbare Rechtsfiguren bilden. G. D.

Werner Goetz, Der Leihezwang, eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes, Tübingen 1962, handelt über das rechtshistorische, zuletzt von Mitteis herausgestellte Dogma, der deutsche König müsse ledig gewordene Reichslehen binnen Jahr und Tag wieder ausgeben, das sich vor allem auf einige Stellen des Sachsenspiegels und des von ihm abhängigen Schwabenspiegels gründet. Auf diesen Rechtssatz vor allem wird die ständig wachsende Dezentralisation und Schwächung des Reiches zurückgeführt, während der französische König durch Einbehaltung von Kronlehen Frankreich zu einem zentral gelenkten Nationalstaat führen konnte. – G. bezweifelt die Existenz des Rechtssatzes vom Leihezwang. Er geht die Frage von den verschiedensten Seiten an. Zunächst untersucht er, welchen Beschränkungen die königliche Verfügungsgewalt über ledige Fahnlehen durch Ansprüche von Anwärtern auf die Belehnung unterworfen war. Es ergibt sich, daß neben dem wichtigsten Fall der Sohnesfolge noch zahlreiche andere, wenn auch „weichere“ Ansprüche auf Belehnung bestehen konnten, so daß die Fälle einer freien Verfügungsmöglichkeit des Königs schon erheblich eingeschränkt sind. – Sodann betrachtet G. die Frage vom Standpunkt des Königs. Für diesen, der sich als Haupt eines Lehensreiches betrachtete, mußte die Wiederausgabe eines Lehens der Normalfall sein. Am Ende seiner Untersuchung, deren Gang hier nur angedeutet werden konnte, behandelt G. die Hauptstützen der Theorie vom Leihezwang: Die sofortige Verleihung der aberkannten Lehen Heinrichs des Löwen durch Friedrich Barbarossa 1180 und die Stellen der Rechtsbücher. Zum ersten zeigt er, daß Barbarossa zur sofortigen Verleihung durch politische Erwägungen gezwungen war; sodann macht G. wahrscheinlich, daß die Rechtsbücher nicht einen verfassungsmäßigen